

**Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 14.09.2025**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

1. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Kommunalwahlgesetz* (KWahlG) genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl des Landrates vom 14.09.2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist einzureichen beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen.

Euskirchen, 18.12.2025

Der Wahlleiter für die Kreiswahlen 2025

gez. Blindert

* Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514)